

Alle, für die Prüfung des Antrages auf Anerkennung, erforderlichen Unterlagen¹ liegen in **beglaubigter Kopie** (dies gilt nur für externe Bewerber) bei.

Mir ist bekannt, dass der Antrag nur geprüft werden kann wenn die **Unterlagen vollständig** sind, ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.

Ich verfüge über einen einschlägigen oder einen einschlägig anerkannten Bachelorabschluss und erfülle damit die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

¹ vgl. Checkliste: „Erforderliche Unterlagen für die Beantragung der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen“